

## **Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von Sexarbeitenden**

### **Auslegungshinweise zu § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus**

**Stand: 25.03.2020**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

dem BMFSFJ ist bekannt, dass die Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten Bereich der Prostitution, insbesondere auf die wirtschaftliche und soziale Lage von Sexarbeitenden haben.

#### **I. Gegenwärtige Situation**

Aus den Bundesländern und seitens der Fachberatungsstellen wurde uns berichtet, dass viele in der Prostitution tätige Personen aufgrund der Schließungen von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen von Obdachlosigkeit bedroht sind. Betreibende von Prostitutionsgewerben fordern Sexarbeitende auf, die Räumlichkeiten zu verlassen.

Davon betroffen sind zum einen Sexarbeitende, für die innerhalb der Bordelle grundsätzlich **gesonderte** Wohn- und Schlafunterkünfte zur Verfügung stehen und die nun zum Verlassen aufgefordert werden.

Zum anderen sind von den Entwicklungen Sexarbeitende betroffen, die in den Räumlichkeiten wohnen und übernachten würden, die für sexuelle Dienstleistungen genutzt werden.

Die gesamte Entwicklung stellt insbesondere migrantische Sexarbeitende vor eine große Herausforderung, da Übernachtungsmöglichkeiten entfallen und die Rückreise in Heimatländer gegenwärtig nur erschwert möglich ist. Durch die Reisebeschränkungen können viele Sexarbeitende nicht in ihre Heimatländer zurückkehren. Oftmals entstehen auch Probleme, wenn die Rückreise aus Deutschland über ein weiteres Land erfolgen muss. Darüber hinaus haben günstigere Reiseanbieter den Dienst eingestellt, sodass eine Rückkehr auch aus finanziellen Gründen (insbesondere aufgrund der Verdienstauffälle) nicht möglich ist.

Durch den Einbruch der finanziellen Einnahmen fehlen zudem die Mittel für alternative Übernachtungsmöglichkeiten (z.B. Hostels).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Auslegung der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehen räumlichen Trennung zwischen Verrichtungs- und Schlaf-/Wohnräumen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Regelung des § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG

In § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG ist vorgeschrieben, dass in Prostitutionsstätten gewährleistet sein muss, dass „die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind“. Die Vorschrift dient unmittelbar dem Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, insbesondere der Gewährleistung von Privatsphäre und der Schaffung von Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten. Der Gesetzgeber hatte in erster Linie den Schutz, die Sicherheit und Gesundheit der dort Tätigen im Blick und bezweckte, arbeitsschutzrechtliche Mindeststandards für das Prostitutionsgewerbe zu etablieren.

## III. Zuständigkeit der Länder für die Umsetzung des ProstSchG

Die gegenwärtige Situation ändert nichts daran, dass die Bundesländer für die Anwendung und Umsetzung des ProstSchG zuständig sind. Dies ermöglicht gerade auch in der gegenwärtigen Situation, dass sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen getroffen werden können. Das BMFSFJ bietet den Ländern unter Punkt IV. ausgeführte Anregungen und Hinweise an, welche sie in ihre eigenen Entscheidungen mit einbeziehen können.

## IV. Ausnahmsweise Abweichung von der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der gegenwärtigen Ausnahmesituation und vor dem Hintergrund der akuten Gefährdung von Sexarbeitenden zur Abwendung einer Notlage eine ausnahmsweise Abweichung von der in § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen räumlichen Trennung derzeit aufgrund der umfassenden Untersagung von Prostitutionsgewerben rechtlich zulässig ist. Ausnahmen von dem nach § 18 Abs. 2 Nr. 7 ProstSchG vorgesehenen Trennungsgebot sind jedoch nur in eng umgrenzten Einzelfällen und nur unter folgenden besonderen Voraussetzungen rechtlich zulässig:

- Aufgrund der geltenden behördlichen Untersagung werden die Räumlichkeiten **nicht für sexuelle Dienstleistungen genutzt**. Der gesamte Betrieb ist entsprechend der Vorgaben eingestellt worden. Eine diesbezügliche Kontrolle muss durch die zuständige Behörde zumindest stichprobenweise durchgeführt werden.
- Die Sexarbeitenden gehen nicht an anderer Stelle der **versteckten und illegalen Prostitution** nach.
- Eine Abweichung ist **ausschließlich zum Schutz der Sexarbeitenden** und nur vor dem Hintergrund der besonderen Situation der Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus zuzulassen.
- Die Abweichung ist nur zulässig, sofern sie **in keiner denkbaren Weise zu einer Ausbeutung von Sexarbeitenden** führt.

Bitte prüfen Sie im Einzelfall, ob beabsichtigte Maßnahmen mit den jeweils geltenden Beschränkungen zum Zwecke einer langsameren Ausbreitung des Coronavirus in Einklang stehen.

## **V. Weiterführende Informationen**

Im Folgenden sind relevante Akteure im Bereich Gewaltschutz aufgeführt. Auf den Internetseiten finden sich weiterführende Informationen zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt, Frauenhäuser, Opfer von Menschenhandel und zu der Situation geflüchteter Frauen.

<https://www.gewaltschutz-gu.de>

<https://www.frauenhauskoordinierung.de>

<https://www.frauen-gegen-gewalt.de>

<https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>

<https://www.hilfetelefon.de>

<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/startseite>